



2024.02793

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT**

PLANGENEHMIGUNGSENTSCHEID BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME

GEMEINDE GRÄCHEN

I. Eingesehen

- das Auflagedossier «Gewässerraum Gemeinde Grächen» vom November 2019 mit den darin enthaltenen Plänen, dem technischen Bericht und den Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 22 vom 29. Mai 2020;
- das Gesuch der Gemeinde Grächen um Homologation der aufgelegten Pläne und Vorschriften vom 19. Januar 2024, mit welchem die Gemeinde bestätigt, dass das Dossier während 30 Tagen öffentlich aufgelegt hat und dass keine Einsprachen eingegangen sind;
- den Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);
- die Art. 14 und 31 ff. des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau vom 10. Juni 2022 (GNGWB) und insbesondere die Art. T1-1 Abs. 1 und 2 der Übergangsbestimmungen;
- das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009;
- die abgegebenen Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) vom 31. Januar 2024;
 - Dienststelle Naturgefahren (DNAGE) vom 5. Februar 2024;
 - Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 12. Februar 2024;
 - Dienststelle für Mobilität (DFM) vom 19. Februar 2024;
 - Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK) vom 23. Februar 2024;
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) vom 7. März 2024;
 - Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL) vom 20. März 2024;
- die übrigen Akten.

II. Erwägend

1. Verfahren

- 1.1. Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 muss der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden. Der Kanton Wallis hat in Art. 14 und 31 ff. GNGWB das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.
- 1.2. Gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. b GNGWB obliegt die Bestimmung des Gewässerraums für Fliessgewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören. Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Vorliegend geht es um die Festlegung der Gewässerräume der kommunalen Gewässer, welche sich auf dem Gebiet der Gemeinde Grächen befinden und für welche folglich jene Gemeinde zuständig ist (detaillierter zu den einzelnen Gewässern, die im vorliegenden Entscheid behandelt werden, siehe nachfolgend unter Ziffer 2. Tragweite des Projektes).
- 1.3. Der Art. 14 Abs. 3 GNGWB legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird. Im vorliegenden Fall enthält das Aufgelegedossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des Gewässerraums regeln.
- 1.4. Nach Art. 31 GNGWB ist der Staatsrat die zuständige Behörde für die Genehmigung der Gewässerräume. Es muss ein Auflageprojekt gemäss den geltenden Ausführungsbestimmungen erstellt werden, welches vor der öffentlichen Auflage den betroffenen Dienststellen und Ämtern zur Vernehmlassung unterbreitet wird (Art. 32 und 31 Abs. 4 GNGWB). Das Auflageprojekt und die dazugehörigen Unterlagen werden während 30 Tagen vom Departement oder der Gemeinde im Gemeindebüro öffentlich aufgelegt, wo sie jede interessierte Person einsehen kann. Die Veröffentlichung hat im Amtsblatt und in der betroffenen Gemeinde nach örtlicher Gepflogenheit zu erfolgen und muss den Hinweis auf das Einspracherecht enthalten. Allfällige Einsprachen müssen innert dreissig Tagen schriftlich und begründet bei der Standortgemeinde eingereicht werden (Art. 35 GNGWB). Der Gemeinderat überweist dem Staatsrat grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist der öffentlichen Auflage das Dossier mit der Bestätigung der öffentlichen Auflage, den allfälligen Einsprachen und seiner Stellungnahme zum Projekt und zu den eingereichten Einsprachen (Art. 36 GNGWB). Im vorliegenden Fall wurde das Projekt im Amtsblatt Nr. 22 vom 29. Mai 2020 ordentlich publiziert, wobei keine Einsprachen erhoben worden sind.
- 1.5. Nach Abwägung der gegenüberstehenden Interessen genehmigt oder verweigert der Staatsrat das Ausführungsprojekt auf Antrag des Instruktionsorgans. Er entscheidet über die unerledigten Einsprachen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind (Art. 39 GNGWB).
- 1.6. Nach Art. T1-1 Abs. 1 und 2 der Übergangsbestimmungen des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau gilt das Gesetz ab seinem Inkrafttreten. Jeder Genehmigungsentscheid der nach seinem Inkrafttreten gefasst wird, hat sich nach diesem Gesetz zu richten. Die vorgängige Vernehmlassung nach Art. 31 GNGWB ist jedoch für Projekte, die vor Inkrafttreten des GNGWB öffentlich aufgelegt wurden, nicht anwendbar. Das vorliegende Projekt wurde vor Inkrafttreten des GNGWB öffentlich aufgelegt, weshalb keine vorgängige Vernehmlassung durchgeführt werden musste. Das vorliegend durchgeführte Verfahren entspricht damit den gesetzlichen Vorgaben.

2. Tragweite des Projekts

- 2.1. Die Gemeinde Grächen beantragt in ihrer Eingabe vom 19. Januar 2024 die Homologation der Gewässerräume der sich auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Gewässer durch den Staatsrat und bestätigt, dass keine Einsprachen betreffend dieses Dossier eingegangen sind. Dem Auflosedossier kann entnommen werden, dass für die folgenden Gewässer der GWR bestimmt worden ist: Matteredvispa, Schlifiwasser, Griene Brunnugrabo und teilweise des Nussbäumgrabo. Nachfolgend geht es somit um die Frage, ob der Staatsrat die ausgeschiedenen GWR für die zuvor erwähnten Gewässer genehmigen kann.
- 2.2. Besonders zu beachten sind jeweils jene Gewässer, welche die Grenze zu Nachbargemeinden bilden. Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des GWR unter den Parteien abzusprechen.
- 2.3. Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden Gewässer der Gemeinde Grächen ist festzuhalten, dass die beantragten Gewässerräume dieser Gewässer in den Plänen «Gewässerräume Matteredvispa» und «Gewässerräume Schlifiwasser / Griene Brunnugrabo» im Massstab 1:2'000 vom November 2019 abgebildet werden. Diese Pläne sowie die Beilagepläne sind dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Daneben enthält das Auflosedossier einen Technischen Bericht, welcher dem Staatsrat ebenfalls zur Genehmigung vorzulegen ist. Die entsprechenden Dokumente dienen als zusätzliche Informationen für alle Betroffenen, stellen umfassend die Herleitung der beantragten GWR dar und liefern nachvollziehbare Begründungen für die diesbezüglichen Anträge. Das Auflosedossier enthält auch Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum (GWR) eines oberirdischen Gewässers.
- 2.4. Dem Technischen Bericht des Auflosedossiers kann im Detail entnommen werden, welche Datengrundlagen, Rahmenbedingungen, Pläne und weitere Unterlagen das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro verwendet und berücksichtigt hat, um die effektiv bestehende sowie die natürliche Gerinnesohlenbreite für jedes der vorerwähnten Gewässer zu ermitteln bzw. festzulegen. Alsdann wurde eine Unterteilung der betrachteten Gewässer in repräsentative Abschnitte aufgrund festgelegter Kriterien vorgenommen. Danach hat das beauftragte Büro für jeden Abschnitt jedes Gewässers den minimalen theoretischen Gewässerraum hergeleitet. In Berücksichtigung der sich aufdrängenden Abweichungen (einerseits Erweiterungen des GWR und andererseits Reduktionen des GWR; jeweils auf bestimmten Abschnitten einiger Gewässer) wird im Bericht erläutert, welche effektiven, gesamten Gewässerräume für die erwähnten Gewässer beantragt werden. Diese wurden in den unter **Ziff. 2.3** erwähnten Plänen vom November 2019 abgebildet und untenstehend beurteilt (siehe **Ziff. 4.**).

3. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen

- 3.1. Die **DLW** hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung mit einer Bedingung abgegeben, welche als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet und ins Dispositiv des vorliegenden Plangenehmigungsentscheids aufgenommen wird.
- 3.2. Die **DNAGE** hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung ohne Auflagen und Bedingungen abgegeben.

Die Gewässerräume auf Gemeindeebene Grächen seien in Übereinstimmung mit dem Inventar der öffentlichen Gewässer sowie der Wasserbau- und Gewässerschutzgesetzgebung ausgearbeitet worden.

- 3.3. Die **DRE** hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung mit einer Auflage abgegeben, welche als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet und in das Dispositiv des vorliegenden Plangenehmigungsentscheids aufgenommen wird.

Die Gemeinde Grächen beabsichtige in Anwendung von Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) bzw. von Art. 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau, die Gewässerräume von sämtlichen massgebenden Gewässern auf ihrem Gemeindegebiet abzugrenzen.

Es seien keine Reduktionen des Gewässerraums aufgrund des Kriteriums «dicht überbautes Gebiet» gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV beantragt worden. Somit habe die Dienststelle für Raumentwicklung zur Festlegung der Gewässerräume und der diesbezüglichen Vorschriften keine weiteren Bemerkungen und könne aus raumplanerischer Sicht eine positive Vormeinung abgeben.

3.4. Die **DFM** hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung mit einer Auflage abgegeben, welche als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet und in das Dispositiv des vorliegenden Plangenehmigungsentscheids aufgenommen wird.

3.5. Die **DEWK** hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung ohne Auflagen und Bedingungen abgegeben.

Es liege ein bereits öffentlich aufgelegtes Dossier der Gewässerräume der Mattervispa, des Schlifwassers, des Greine Brunnugrabo auf dem Gebiet der Gemeinde Grächen vor. Die Mattervispa sei ein hydroelektrisch genutztes Gewässer. Die weiteren Gewässer seien hydroelektrisch nicht genutzt. Am Schlifwasser auf Höhe der Hauptstrasse Stalden – St. Niklaus liege eine KWKW zur Turbinierung des ARA Wassers.

Im Projektperimeter würden eine Energieinfrastruktur liegen: die 65kV Hochspannungsleitung Ackersand – St. Niklaus der Valgrid. Soweit im Dossier ersichtlich, seien keine Masten dieser Leitung in den Gewässerräumen. Die DEWK nehme dazu nicht Stellung, verweise aber vorsorglich auf eine allfällige Koordination mit dem Leitungseigentümer Valgrid.

Die DEWK habe das Projekt aus dem Blickwinkel des Energiegesetzes (EnG), aus Sicht des kantonalen Energiegesetzes (kEnG) und der Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN) sowie bezüglich des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (kWRG) geprüft und äussere sich wie folgt:

Die hydroelektrische Nutzung der Mattervispa werde durch das Dossier GWR Grächen nicht negativ tangiert. Das oben erwähnte Abwasserkraftwerk sei, sofern es überhaupt im GWR liege, gemäss Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV als standortgebundene Anlage von öffentlichem Interesse im Gewässerraum zulässig.

3.6. Die **DJFW** hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung ohne Auflagen und Bedingungen abgegeben.

3.7. Die **DWNL** hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung ohne Auflagen und Bedingungen abgegeben.

4. **Abschliessende Beurteilung**

4.1. Der Gewässerraum für Fliessgewässer bzw. für stehende Gewässer, ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen.

4.2. Der Gewässerraum eines grossen Fliessgewässers, d.h. eines Fliessgewässers mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 Metern, wird gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern (SGS 721.200) ermittelt (siehe Art. 1 ff. der Verordnung).

4.3. Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt der Gemeinde Grächen die Festlegung der GWR folgender Gewässer: Mattervispa, Schlifwasser, Griene Brunnugrabo und teilweise des Nussbäumgrabo.

4.4. Für die übrigen im Gemeindegebiet liegenden stehenden und fliessenden Gewässer wurde kein Gewässerraumbedarf ermittelt und wird demnach kein Gewässerraum ausgeschrieben.

- 4.5. Der Art. 41a GSchV bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten Mindestbreiten aufzuweisen hat.

Dem Auflagedossier kann entnommen werden, dass sich keines der Gewässer mit GWR-Bedarf innerhalb eines Schutzinventares gemäss Art. 41a GSchV befindet, weshalb der vorliegende Artikel nicht zur Anwendung gelangt.

- 4.6. Art. 41a Abs. 2 GSchV schreibt vor, dass die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen muss:

- a. für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

Der Gewässerraum eines Fließgewässers mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 Metern umfasst gemäss Art. 3 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fließgewässern:

- a. die natürliche Gerinnesohlenbreite;
- b. die für die Uferbereiche erforderliche Mindestbreite;
- c. den Raumbedarf für Massnahmen (Bauwerke) des Hochwasserschutzes sowie für einen dauerhaften Zugang zur langfristigen Gewährleistung des Unterhalts und der Anpassbarkeit der Wasserbauwerke;
- d. den Raumbedarf für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Gewässernutzung.

- 4.7. Der gemäss dieser Bestimmung berechnete minimale Gewässerraum ist für die betrachteten Gewässerabschnitte der folgende:

Mattervispa:	MAV1 = 44.5 m
	MAV2 = 24.5 m
	MAV3 = 46.5 m
Schlifwasser:	SCL1 = 11 m
	SCL3 = 11 m
Griene Brunoograbo:	GRI1 = 11 m
	GRI3 = 11 m
Nussböumgrabo:	NUS1 = 11 m

Im vorliegenden Fall drängen sich gemäss dem Technischen Bericht für sämtliche Gewässerabschnitte weder eine Erhöhung noch eine Reduktion der Gewässerräume auf, sodass der minimale theoretische GWR für diese Gewässer gleichzeitig dem effektiv festzulegenden GWR entspricht. Die so hergeleiteten und von der Gemeinde beantragten Gewässerräume entsprechen den gesetzlichen Vorgaben, sodass sie ohne weiteres genehmigt werden können.

- 4.8. Zudem kann gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV bei den folgenden Gewässern(-abschnitten) auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, da keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und die Gewässer eingedolt sind:

Schlifwasser: SCL2, SCL4 und SCL5; *Griene Brunnograbo*: GRI2 und GRI 4.

- 4.9. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, unter Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie in Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen (sowohl der öffentlichen Interessen als auch der privaten Interessen) kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde Grächen zur Festlegung der Gewässerräume in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1 und 14 GNGWB genehmigt werden kann.

5. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar, unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde und ist vom Gesuchsteller zu tragen.

Auf Antrag des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

entscheidet

DER STAATSRAT

1. Die **Pläne «Gewässerräume Mattervispa» und «Gewässerräume Schlifiwasser/Griene Brunnograbo»** vom November 2019, welcher die Gewässerräume der Gewässer der Gemeinde Grächen festlegt, **werden genehmigt.**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf die übrigen Gewässer auf dem Gemeindegebiet von Grächen auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird.

2. Die folgenden **Pläne und Unterlagen** bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung:

- Technischer Bericht		November 2019
- Plan Gewässerraum «Mattervispa»	Massstab 1: 2'000	November 2019
- Plan GWR «Schlifiwasser» / «Griene Brunnograbo»	Massstab 1: 2'000	November 2019
- Datengrundlagen-Plan	Massstab 1: 20'000	November 2019
- Querprofilplan	Massstab 1: 500	April 2020
- Situationsplan der Abschnitte, Theoretischer Gewässerraum		November 2019
- Situationsplan der Abschnitte, Effektiver Gewässerraum		November 2019
- Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers		November 2019

3. **Auflagen und Bedingungen** der kantonalen Dienststellen:

- **Dienststelle für Landwirtschaft – Amt für Strukturverbesserungen:**

Die Bereiche des Gewässerraums, welche in den Landwirtschaftszonen liegen, müssen weiterhin landwirtschaftlich extensiv genutzt werden.

- **Dienststelle für Raumentwicklung:**

Die Gewässerräume sind, gemäss Art. 14 Abs. 7 des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau (GNGWB) als Hinweis in die Zonennutzungspläne (ZNP) zu übertragen und ein

entsprechender Hinweis in das Bau- und Zonenreglement (BZR) zu übernehmen, sobald dieser vom Staatsrat genehmigt wurde.

- **Dienststelle für Mobilität – Kreis 1 (Oberwallis):**

Kantonsstrassen, Studien und Unterhalt:

Die Kantonsstrassen kommen in den Genuss des erworbenen Rechts im Gewässerraum. Diese Garantie umfasst sämtliche nötigen Eingriffe, um die Substanz der Kantonsstrassen zu erhalten (Unterhalt, Instandstellung und Ersetzung) und die erforderlichen Anpassungen für ihre Sicherheit und Funktionalität vorzunehmen (im besonderen Trottoirs, Strassenbreite, usw.).

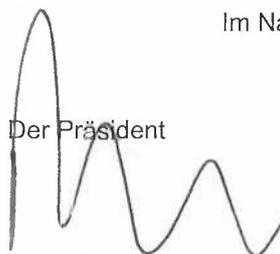
4. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).
5. Die Gemeinde Grächen übermittelt der Dienststelle Naturgefahren die Daten des genehmigten Gewässerraumes in GIS-Form (*.shp oder *.gdb) sowie eine PDF-Version des Plans gemäss der Genehmigung.
6. Die Gemeinde Grächen wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die genehmigten Gewässerräume in die Zonennutzungspläne (ZNP) übertragen werden und ein entsprechender Hinweis in das Bau- und Zonenreglement (BZR) übernommen wird.
7. Alle Projekte, welche sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung zu unterbreiten.

Die Kosten des vorliegenden Entscheides von **Fr. 1'007.--** (Gebühren Fr. 999.-- und Gesundheitsstempel Fr. 8.--) werden der Gesuchstellerin auferlegt.

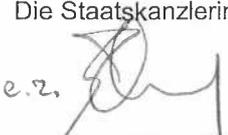
So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

17. Juli 2024

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Franz Ruppen



Die Staatskanzlerin

Monique Albrecht

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnung am:

26. Juli 2024

Verteiler

a/ Per eingeschriebener Postsendung:

- Gemeindeverwaltung Grächen, Dorfplatz, 3925 Grächen

b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:

- Dienststelle für Landwirtschaft
- Dienststelle Naturgefahren
- Dienststelle für Raumentwicklung
- Dienststelle für Mobilität
- Dienststelle für Energie und Wasserkraft
- Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
- Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft
- Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU

26. Juli 2024



[Handwritten signature]